

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10 | ausgegeben am 26. März 2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen

vom 25. März 2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen

vom 25. März 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 22. Oktober 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 25. März 2014 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für das Studium in weiterbildenden Studiengängen im Sinne von § 31 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Studiengebühren gem. § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG). Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium im Sinne des § 61 LHG, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit bestellt wurde. Erhalten Studierende erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr zu erstatten.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Bemessung der Studiengebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs. 3 LHGebG i. V. m. § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

(2) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben und beträgt pro Semester € 1.600,-. Wird bei einem Masterstudiengang eine maximale Teilnehmerzahl von unter 20 Studierenden festgelegt, erhöht sich die Studiengebühr auf € 1.700,- pro Semester. Die Kosten für Exkursionen und Lehrmittel sind in der Studiengebühr nicht enthalten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist zu erstatten.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.

(2) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht sowie über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2014

Dr. Christine Böckelmann

Rektorin